

Satzung des IGEL- Interdisziplinär Gemeinsam Lernen e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IGEL- Interdisziplinär Gemeinsam Lernen“ (Kurzbezeichnung IGEL).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Jena / Thüringen.
- (4) Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von wenigstens einem Vorstandsmitglied oder wenigstens von einer durch den Vorstand bevollmächtigten Person, z.B. dem Geschäftsführer, Rechtsanwalt oder Steuerberater vertreten.

2. Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein ist Träger eines sozialpädagogischen Projektes, das darauf abzielt, Menschen bei ihrer schulischen und beruflichen Qualifikation zu helfen, gesellschaftlich und ökonomisch schlechter gestellten Menschen die Wahrnehmung ihres Rechtes auf Bildung zu ermöglichen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausnahmen bestehen bei den Personen, die vom Verein als Mitarbeiter eingestellt, durch diesen beschäftigt werden und je nach Beschäftigungsgrad tariflich entlohnt werden. Doch auch hier dürfen für diese Personen, über die Entlohnung lt. Vertrag hinaus, keine weiteren finanziellen oder materiellen Begünstigungen entstehen.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und politisch sowie konfessionell neutral.

Satzung des IGEL- Interdisziplinär Gemeinsam Lernen e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IGEL- Interdisziplinär Gemeinsam Lernen“ (Kurzbezeichnung IGEL).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Jena / Thüringen.
- (4) Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von wenigstens einem Vorstandsmitglied oder wenigstens von einer durch den Vorstand bevollmächtigten Person, z.B. dem Geschäftsführer, Rechtsanwalt oder Steuerberater vertreten.

2. Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein ist Träger eines sozialpädagogischen Projektes, das darauf abzielt, Menschen bei ihrer schulischen und beruflichen Qualifikation zu helfen, gesellschaftlich und ökonomisch schlechter gestellten Menschen die Wahrnehmung ihres Rechtes auf Bildung zu ermöglichen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausnahmen bestehen bei den Personen, die vom Verein als Mitarbeiter eingestellt, durch diesen beschäftigt werden und je nach Beschäftigungsgrad tariflich entlohnt werden. Doch auch hier dürfen für diese Personen, über die Entlohnung lt. Vertrag hinaus, keine weiteren finanziellen oder materiellen Begünstigungen entstehen.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und politisch sowie konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied (nachfolgend Mitglied genannt) kann, sofern die Satzung anerkannt wurde, jede natürliche Person, sowie jede juristische Person werden. Bei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es zusätzlich der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Aufnahmeantrag und Genehmigung durch den Vorstand. Im Einzelfall kann der Vorstand die Aufnahme verweigern.
- (3) Besteht der Verdacht, dass durch die Aufnahme ordentlicher Mitglieder eine Einflussnahme durch politische Gruppen oder Parteien auf die Vereinspolitik erreicht werden soll, so kann der Vorstand die generelle Aufnahme verweigern.
- (4) Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag und der Entrichtung des Beitrags sowie der Genehmigung durch den Vorstand. Im Einzelfall kann der Vorstand die Aufnahme verweigern.
- (5) Die Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied und Fördermitglied) dauert mindestens ein Jahr bei jährlicher Beitragszahlung und sechs Monate bei monatlicher Beitragszahlung. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um einen Monat, wenn sie nicht mindestens acht Wochen vor Ablauf durch das Vereinsmitglied schriftlich gekündigt wird.
- (6) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist nicht vorgesehen und kann nur durch einen gesonderten Antrag beim Vorstand im Ausnahmefall genehmigt werden.
- (7) Im Todesfall endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (8) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder mehr als zweimonatiger Überfälligkeit der Beitragszahlung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Eventuelle Forderungen bleiben davon unberührt.
- (9) Bei Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbescheids schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, über den innerhalb von drei Monaten der Vorstand einstimmig entscheiden muss. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Anhörung.
- (10) Bei mehr als zwölfmonatiger Abwesenheit von allen Vereinsveranstaltungen oder mehr als sechs Monaten Säumnis bei der Beitragszahlung kann ein Mitglied formlos durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Beitragsschuld bleibt davon unberührt.
- (11) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Beitragszahlung

- (1) Der Jahresbeitrag ist in monatlichen Raten unbar auf das vom Vorstand mitgeteilte Konto zahlbar. Fälligkeitsdatum ist jeweils der 15. des laufenden Monats. Bei Vorlage eines gültigen Nachweises kann der Vorstand eine Ermäßigung der Beitragszahlung beschließen.
- (2) Die Höhe der Beitragszahlung ist gesondert in der aktuellen Fassung im Aushang des Vereins aufgeführt und wird jeweils bis zum 30.11. durch den Vorstand für das kommende Jahr festgesetzt.
- (3) Bei Änderungen der betrieblichen Situation, insbesondere der Fördermittelvergabe, die eine Anpassung des Beitrags unumgänglich machen, müssen die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich informiert werden. Es gilt dann ein vierwöchiges Sonderkündigungsrecht.

5. Rechte und Pflichten

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung (siehe Punkt 7) mit Ausnahme von Vorstandssitzungen, teilzunehmen, sich vom Vorstand Rechenschaft ablegen zu lassen und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Einspruch zu erheben.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag entsprechend der Beitragsordnung (s. Pkt. 4) zu entrichten. Wer dieser Pflicht nicht nachkommen kann, darf beim Vorstand die Ableistung seines Beitrages in Form von Vereinsdiensten (beispielsweise Mithilfe bei der Ausrichtung von Veranstaltungen, Durchführung von Nachhilfeunterricht, etc.) beantragen. Ein diesbezüglicher Bemessungsmaßstab wird vom Vorstand festgelegt. Über entsprechende Anträge wird ausschließlich vom Vorstand entschieden. Antrag und Entscheidung sind vertraulich zu handhaben.

6. Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Versammlung aller ordentlichen Mitglieder findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mit mindestens 14-tägiger Frist und durch schriftliche Einladung an alle ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand angekündigt werden.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung der ordentlichen Mitglieder findet auf Wunsch mittels der Einberufung durch mindestens 10% aller, jedoch von mehr als einem der ordentlichen Mitglieder, oder durch die Einberufung durch den Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung besitzt eine Tagesordnung, die beschlossen werden muss.

8. Aufgaben der Vereinsorgane

- (1) Die **Mitgliederversammlung** hat als Organ das Recht, Rechenschaftsberichte vom Vorstand, den Geschäftsführern und den Finanzprüfern entgegenzunehmen, den Vorstand und die Finanzprüfer zu wählen, Beschlüsse über Anträge zu fassen, über Beitragsordnung und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins gemäß Pkt. 15 zu beschließen.
- (2) Die **Mitgliederversammlung** hat die Pflicht, in dem Fall, dass der Vorstand nicht mehr arbeits- oder beschlussfähig sein sollte, innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorstand zu wählen.
- (3) Die **Mitgliederversammlung** kann neben dem Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer mit einem festen Tätigkeitsprofil bestimmen. Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden und können ohne Vollmacht des Vorstandes den Verein nicht nach außen vertreten. Geschäftsführer müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen **Vorstand** und Geschäftsführern muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet (s. Pkt. 7, Abs. 3).
- (5) Der **Vorstand** ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Befugnisse an die Geschäftsführer zu übertragen, die für deren Tätigkeit, laut dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tätigkeitsprofil, sinnvoll erscheinen (s. Pkt. 8, Abs. 3). Dies entbindet die Geschäftsführer nicht von der Rechenschaftspflicht gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (6) Die **Finanzprüfer** überwachen das Finanzgebaren von Vorstand und Geschäftsführern. Sie erstellen einmal jährlich einen Finanzbericht, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und Entlastung vorgelegt wird.

9. Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mehr als vier, anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter gleicher Frist und Form mit dem Hinweis einberufen werden, dass die neue Mitgliederversammlung mit einem einzigen Mitglied beschlussfähig ist. Fördermitglieder haben bei der Beschlussfassung keine Stimmberechtigung.
- (2) Juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, werden auf der Mitgliederversammlung durch einen Beauftragten vertreten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Grundsätzlich werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, auf Antrag auch in geheimer Abstimmung, gefasst.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) In dringenden Fällen, z.B. wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, hat ein Beschluss auch dann Gültigkeit, wenn alle der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines vorher schriftlich ihren Verzicht auf die Einhaltung von Frist und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung erklärt haben.
- (6) Jedes Mitglied kann der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten.

10. Wahl des Vorstandes und des Finanzprüfers

- (1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Stellen sich nicht genügend Mitglieder zur Wahl, so kann der Vorstand für maximal drei Wahlperioden auch aus weniger, jedoch mindestens zwei Personen bestehen.
- (3) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen und Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Finanzprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch Geschäftsführer sein dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Finanzprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

11. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und ist dieser rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Beschlüsse fassen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die die Zusammensetzung des Vorstandes, Ausgaben außerhalb des Finanzplanes, Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Tätigkeit beenden wollen, haben zu diesem Zweck die Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß Pkt. 7, Absatz 2 und 3 zu veranlassen, oder müssen zwei Wochen vor einer geplanten Versammlung ihren Entschluss dem übrigen Vorstand kenntlich machen. Dieser hat die stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu informieren. Sollte der Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds seine Arbeits- oder Beschlussfähigkeit verlieren, so kann ein neues Vorstandsmitglied bis zu einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptiert werden.
- (5) Der Vorstand hat die Aufgabe dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsführer im Sinne des Vereins und im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tätigkeitsprofils handeln.

12. Einspruchsrecht

- (1) Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes kann einmalig Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder, jedoch mehr als einem, innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses beim Vorstand erhoben werden.
- (2) Die Erhebung eines Einspruches hat auf gefasste Beschlüsse keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann über eine aufschiebende Wirkung bis zur erneuten Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Einspruch endgültig.

13. Protokollführung

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

14. Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder und aus Spenden sowie generellen und projektbezogenen Förderungen der öffentlichen Hand.
- (2) Im Rahmen des Vereinsbetriebs, entstehende Einnahmen aus dem Zweckbetrieb sind der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

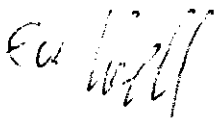
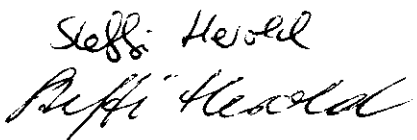
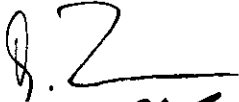
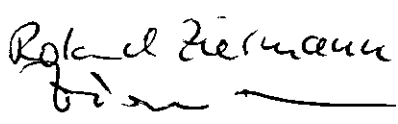
15. Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereines ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens, die die auflösende Mitgliederversammlung fasst, dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss ein neuer Termin mit der satzungsgemäßen, wenigstens 14-tägigen Frist, schriftlich an alle Mitglieder angekündigt werden. Kommt auch beim zweiten Termin keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist die Mitgliederversammlung berechtigt, den Beschluss über die Auflösung des Vereines und über die Verwendung des Restvermögens zu fassen.

16. Satzungslegung

- (1) Die Satzung wurde am 15.11.2018 beschlossen Sie wird in das Vereinsregister eingetragen.

Unterschriftenliste:

	Eva Herold	
	Bübel Inanna	
	Leonid Inanna	
	Jonas Herold	
	Beate Herold	

14. Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder und aus Spenden sowie generellen und projektbezogenen Förderungen der öffentlichen Hand.
- (2) Im Rahmen des Vereinsbetriebs, entstehende Einnahmen aus dem Zweckbetrieb sind der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

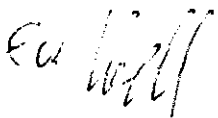
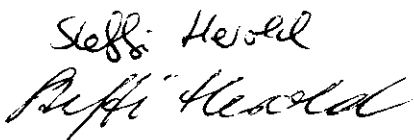
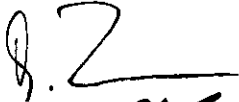
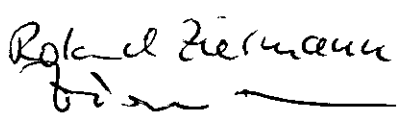
15. Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereines ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens, die die auflösende Mitgliederversammlung fasst, dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss ein neuer Termin mit der satzungsgemäßen, wenigstens 14-tägigen Frist, schriftlich an alle Mitglieder angekündigt werden. Kommt auch beim zweiten Termin keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist die Mitgliederversammlung berechtigt, den Beschluss über die Auflösung des Vereines und über die Verwendung des Restvermögens zu fassen.

16. Satzungslegung

- (1) Die Satzung wurde am 15.11.2018 beschlossen Sie wird in das Vereinsregister eingetragen.

Unterschriftenliste:

	Eva Herold	
	Bübel Inanna	
	Leonid Inanna	
	Jonas Herold	
	Beate Herold	